

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.02.2012

Geschäftszahl

2009/04/0267

Rechtssatz

Der Behörde ist es verwehrt, mehr oder etwas anderes zu bewilligen, als vom Genehmigungswerber beantragt wurde (Hinweis E vom 3. September 2008, 2006/04/0081). Es kommt vorliegend alleine darauf an, welche Änderung der Bewilligungswerber beantragt hat bzw. welche Änderung die Behörde auf Grundlage dieses Antrages genehmigt hat (vgl. zur Antragsbedürftigkeit § 119 Abs. 9 vierter Satz iVm Abs. 1 MinroG 1999 und zur vergleichen Regelung des § 80 Abs. 1 MinroG 1999 betreffend die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes das E vom 3. September 2008, 2006/04/0081, mwN; vgl. fallbezogen bereits den B vom 30. Juli 2010, AW 2010/04/0022).